

EEG-Datenmeldung an die Bundesnetzagentur
Erhebungsbogen "Eigenversorgung / sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch"

Abrechnungsjahr 2014 und 2015
 Frist für die Abgabe: 28.02.2016
 Version 2014/15.2

Zur Erfüllung Ihrer **Mitteilungspflicht** als Eigenversorger bzw. sonstiger selbsterzeugender Letztverbraucher gegenüber der Bundesnetzagentur gemäß § 76 EEG ist dieser Erhebungsbogen zu verwenden. Es handelt sich um eine verbindliche Formularvorlage nach § 76 Abs. 2 S. 1 EEG.

Weitergehende Hinweise zur Datenerhebung: www.bundesnetzagentur.de/eeg-datenerhebung
 Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de/Eigenversorgung

Ein selbsterzeugter Letztverbrauch liegt dann vor, wenn der Erzeuger und der Letztverbraucher des Stroms personenidentisch sind. Die Eigenversorgung stellt einen in der Praxis verbreiteten Unterfall eines selbsterzeugten Letztverbrauchs dar. Sowohl **Eigenversorger als auch sonstige selbsterzeugende Letztverbraucher sind grundsätzlich zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet** (§ 60 Abs. 1 EEG). Liegen die Voraussetzungen einer Eigenversorgung vor, so kann die EEG-Umlage unter bestimmten weiteren Voraussetzungen prozentual beschränkt sein (Eigenversorgung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen oder aus hocheffizienten KWK-Anlagen gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 EEG) oder vollständig entfallen (Sonderfälle einer Eigenversorgung gemäß § 61 Abs. 2 EEG).

Die Abrechnung der EEG-Umlage erfolgt mit dem zuständigen Netzbetreiber. Für die Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenversorgung ist grundsätzlich der örtliche Anschlussnetzbetreiber zuständig, im Übrigen der Übertragungsnetzbetreiber (§ 7 Abs. 1 und 2 AusglMechV).

Mitteilungspflicht gegenüber dem Netzbetreiber

Eigenversorger und sonstige selbsterzeugende Letztverbraucher haben **umfangreiche Mitteilungspflichten gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber**. Die **Frist für die Mitteilung** an den Netzbetreiber für die Abrechnungsjahre 2014 und 2015 ist der **28.02.2016**. Mit dem Netzbetreiber ist insbesondere zu klären, ob grundsätzlich eine EEG-Umlagepflicht besteht und ob eine Ausnahmeregelung die Zahlungspflicht anteilig oder vollständig entfallen lässt. Das gilt auch für Personen, die davon ausgehen, dass in ihrem Fall die EEG-Umlagepflicht vollständig entfällt. Sie müssen dem Netzbetreiber ebenfalls zumindest die **notwendigen Basisangaben** (einschließlich zwischenzeitlicher, relevanter Änderungen) mitteilen und erforderlichenfalls darlegen, dass die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus sind umlagepflichtige Strommengen jährlich mitzuteilen. Verstöße gegen die Mitteilungspflichten können zu erheblichen Folgen zulasten der Verpflichteten führen. Ausführlicher zu den Mitteilungspflichten und den Darlegungs- und Beweislasten siehe: Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur.

Mitteilungspflicht gegenüber der Bundesnetzagentur

Eigenversorger und sonstige selbsterzeugende Letztverbraucher mit EEG-umlagepflichtigen Strommengen sind nach den gesetzlichen Mitteilungspflichten darüber hinaus verpflichtet, auch der Bundesnetzagentur Daten für das jeweilige Abrechnungsjahr bis zum 28.02. des Folgejahres zu übermitteln (§ 76 Abs. 1, 2. Halbsatz, Abs. 2 S. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 AusglMechV). Für die Abrechnungsjahre 2014 und 2015 ist die **Mitteilungsfrist der 28.02.2016**.

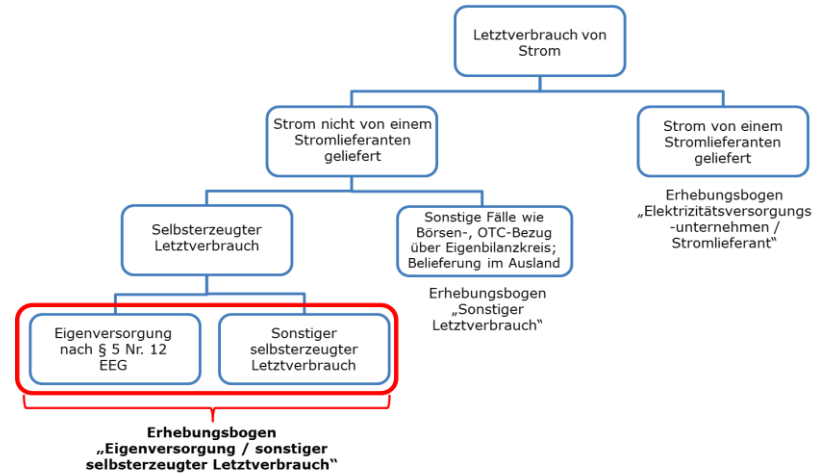
Zur Minimierung des Abwicklungsaufwandes beschränkt die Bundesnetzagentur den Umfang der meldepflichtigen Daten in diesem Erhebungsbogen weitgehend auf die **Bestätigung** des Eigenversorgers bzw. sonstigen selbsterzeugenden Letztverbrauchers, dass er seine **Mitteilungspflichten (Basisangaben und umlagepflichtige Strommengen) gegenüber dem Netzbetreiber** für die Abrechnungsjahre 2014 und 2015 vollständig erfüllt.

Solange die Mitteilung der erforderlichen Daten an den Netzbetreiber erfolgt und auf dieser Basis die EEG-Umlagepflichten geklärt werden können, erhält die Bundesnetzagentur die relevanten Angaben ohnehin zum 31.05. von dem Netzbetreiber. Durch die Vorgaben für die Mitteilung der Netzbetreiber (im Erhebungsbogen „Netzbetreiber“) bleibt sichergestellt, dass die erforderlichen Angaben für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur vorliegen. Aus diesem Grund ist keine direkte Mitteilung der umlagepflichtigen Strommengen durch Eigenversorger und sonstige selbsterzeugende Letztverbraucher an die Bundesnetzagentur in dem vorliegenden Erhebungsbogen vorgesehen.

Eine **Abgabe** dieses Erhebungsbogens „Eigenversorgung / Sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch“ an die Bundesnetzagentur ist **nicht erforderlich**, wenn **mit dem zuständigen Netzbetreiber bereits geklärt** ist, dass **keine EEG-Umlagepflicht besteht**. Ist die Frage noch nicht vollständig geklärt, rät die Bundesnetzagentur dringend dazu, die Mitteilung an sie mit diesem Erhebungsbogen vorzunehmen, um einen Verstoß gegen die gesetzlichen Mitteilungspflichten auszuschließen.

Die Übermittlung des Erhebungsbogens an die Bundesnetzagentur erfolgt per E-Mail an: Eigenversorgung@bnetza.de
[Nähere Informationen zur Datenübermittlung](#)

Übersicht: Datenmittellungen an die Bundesnetzagentur - EEG-Umlage



Zur Systematik siehe Abschnitte 2 und 3 des Leitfadens zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur.

Angaben zum Betreiber der Stromerzeugungsanlage

Name des Meldepflichtigen (natürliche bzw. juristische Person)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	
E-Mail-Adresse	
Telefon	
Abgabedatum [TT.MM.JJJJ]	

Bestätigung über die Erfüllung der Mitteilungspflichten an den / die zuständigen Netzbetreiber

<p>Für die Erhebung der EEG-Umlage zuständiger Netzbetreiber</p> <p>(bei mehreren Stromerzeugungsanlagen ist u.U. die Nennung mehrerer Netzbetreiber erforderlich)</p>	<p>Ich bestätige, dass ich - gemäß meiner gesetzlichen Pflicht - als Eigenversorger bzw. sonstiger selbsterzeugender Letztverbraucher die für die EEG-Endabrechnung erforderlichen Basisangaben und die EEG-umlagepflichtigen Strommengen für die Abrechnungsjahre 2014 und 2015 an den zuständigen Netzbetreiber mitgeteilt habe (ja / nein):</p>